



Staatsverträge

152/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 31.008/1-I 11/85

Museumstraße 7
A-1070 WienAn das
Präsidium des NationalratsBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Parlament
1010 WienTelefon
0222/9622-0*

Gesetzentwurf	
ZL	41 -GE/1985
Datum	1985 05 31
Verteilt 3.685 Stück	

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1981, BGBI. Nr. 191/1982, zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beeht sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 12.7.1985 ersucht.

28. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Götz

E n t w u r f

Bundesgesetz vom mit dem das
Bundesgesetz vom 1. Dezember 1981 zur Durch-
führung des Europäischen Übereinkommens vom
27. Jänner 1977 über die Übermittlung von
Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1981, BGBl.
Nr. 191/1982, zur Durchführung des Europäischen Übereinkom-
mens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen
auf Verfahrenshilfe wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:
"In Wien ist als Übermittlungsstelle für die Bezirke I
und III bis XIX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für
die Bezirke XX und XXI das Bezirksgericht Floridsdorf, für
die Bezirke II und XXII das Bezirksgericht Donaustadt und
für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zuständig."

1391C

- 2 -

Artikel II

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1.Jänner 1986
in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für Justiz betraut.

1391C

V o r b l a t t

Problem:

Anpassung der Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Durchführungsgesetz zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr.191/1982, an die des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr.203/1985.

Lösung:

Übernahme der neuen Sprengleinteilung der Wiener Bezirksgerichte nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in das genannte Durchführungsgesetz.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

1391C

2

Erläuterungen

Zum Artikel I:

§ 1 Abs.2 des Durchführungsgesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 27.Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr.191/1982, regelt die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte als Übermittlungsstellen im Sinn des genannten Übereinkommens. Danach sind in Wien - entsprechend der für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen geltenden Regelung - als Übermittlungsstellen für die Bezirke I bis XX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XXI und XXII das Bezirksgericht Floridsdorf und für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Mit dem Bundesgesetz vom 9.Mai 1985, BGBl. Nr.203, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien), ist das Bezirksgericht Donaustadt errichtet und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien zum Teil neu festgelegt worden. Danach sind nun für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen in Wien für die Bezirke I und III bis XIX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Be-

1391C

- 3 -

zirke XX und XXI das Bezirksgericht Floridsdorf, für die Bezirke II und XXII das Bezirksgericht Donaustadt und für den Bezirk XXIII (unverändert) das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Zwecks Vermeidung kaum durchschaubarer Kompetenzzersplitterungen soll nun die Zuständigkeitsregelung des Durchführungsgesetzes zu dem oben genannten Übereinkommen der des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien angepaßt werden.

Zum Artikel II

Zu § 1:

Die Neuregelung soll zugleich mit den entsprechenden Änderungen der Sprengelteileilung der Wiener Bezirksgerichte durch das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien (1.Jänner 1986) in Kraft treten.

Zu § 2:

Die Vollzugsklausel gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1973.

1391C